

Kneiphof besaß gleichfalls 2 Waagen, eine auf dem Markt, eine auf der Vorstadt. Löbenicht hatte nur eine Waage, welche sich unter dem Rathhause befand.¹⁾

b) Das Amt des Patrons über den Krahn mit der Weinbrücke. Der Krahn, welcher hauptsächlich zum Löschen von Wein, Baumöl, Limonien und zum Ein- und Ausheben von Masten diente, wurde von einem Krahnmeister²⁾ und seinen Leuten, den Krahnknechten und Weinschrötern gehandhabt. Für die Benutzung des städtischen Krahnes erhob der Krahnmeister das Krahngeld, das er zum Theil an die Rathscämmerei abführte, zum Theil für sich behielt. Als Lagerplatz für den gelöschten Wein dienten die Weinbrücken.³⁾

c) Das Amt des Patrons über den Aschhof. Einen Aschhof hatte nur die Stadt Kneiphof und zwar einen Pottaschhof und einen Weedaschhof. Der Aschbraker, der zugleich die Dienste des Aschschreibers versah, brakte die eingekommenen Waaren und erhob die nach der Verordnung des Rathes⁴⁾ zu zahlenden Gelder. Der Aschhöfer bewachte den Aschhof.

d) Das Amt des Patrons über den Heringshof. Dieser Hof diente als Niederlage für Heringe, die der Heringsbraker brakte; auch Steinkohlen wurden dort gelagert. Dafür erhob er zu Gunsten der Rathscämmerei gewisse Lagergelder. Sowohl Altstadt als Kneiphof besaßen einen Heringshof.⁵⁾

1) Erl. Pr. IV. S. 21.

2) 1723 hatten nur Altstadt und Kneiphof je einen Krahnmeister.

3) Ueber die Bedeutung dieses Wortes cf. auch den Passus aus dem § 6 der Instruction für die Krahnmeister d. d. Königsberg, den 21. Februar 1731: „Wenn die Weinfässer auff die Kaye gekommen, müssen selbige von den Weinschröters behutsam nach der Weinbrücke gekaulet und nicht Bandtloß gemachet noch Kimmige abgestoßen werden.“ Im Erl. Pr. II. S. 862 wird von einem „Krahn-“ und einem „Wein-Hoff“ gesprochen, die sich auf der Lastadie befanden.

4) cf. E. Kneiphöfschen Raths Verordnung über den Aschhof vom Monat März 1708.

5) Die Altstädtische „Härings-Brück“ lag auf der Lastadie, wie im Erl. Pr. II. S. 862 berichtet wird.